

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 KG 1/15 B

L 7 BK 8/14 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 27 BK 26/10 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Mai 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter
Prof. Dr. B e c k e r und Dr. F l i n t
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. September 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



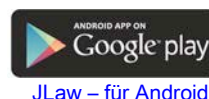
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 SGG).
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision ua zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Diesen hier allein geltend gemachten Zulassungsgrund hat der Kläger in der Begründung der Beschwerde nicht schlüssig dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 65 f). Hierfür ist eine substantielle Auseinandersetzung mit den einschlägigen oberstgerichtlichen Entscheidungen ebenso erforderlich wie die Darlegung, dass sich aus diesen keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ergeben (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8).
- 4 Diesen Darlegungsanforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Als grundsätzlich klärungsbedürftig erachtet sie die Fragen,

"1. ob ein türkischer Arbeitnehmer, der aufgrund der zwischenstaatlichen Regelungen des Assoziationsratsbeschluss Nr. 1/80 ein Aufenthaltsrecht besitzt, dieses auch nach außen durch den Besitz der Aufenthaltserlaubnis gem. § 4 Abs. 5 AufenthG dokumentieren muss, um den Kinderzuschlag nach § 6a BKGG erhalten zu können,
2. ob durch die Bestimmung in § 6a Abs. 1 Satz 1 BKGG, dass durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird, türkische Arbeitnehmer mit einem Aufenthaltstitel, der in § 1 AsylbLG genannt sind, vom Bezug des Kinderzuschlags ausgeschlossen werden darf."
- 5 Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich, dass der Kläger im Besitz eines Aufenthaltstitels allein nach § 25 Abs 5 AufenthG war und dass das LSG in der angefochtenen Entscheidung deshalb seinen Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6a BKGG abgelehnt hat, weil er aufgrund des Besitzes allein dieses Aufenthaltstitels nicht Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II,



sondern nur nach dem AsylbLG haben könne. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich auch, dass sich das LSG für seine Entscheidung auf das Urteil des erkennenden Senats vom 2.12.2014 (*BSG Urteil vom 2.12.2014 - B 14 AS 8/13 R - BSGE 117, 297 = SozR 4-4200 § 7 Nr 41*) bezogen hat, nach dem, soweit der Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II an den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis geknüpft ist, dem Besitz dieses Aufenthaltstitels Tatbestandswirkung zukommt.

- 6 Hiervon ausgehend lässt die Beschwerdebegründung nicht hinreichend erkennen, dass und warum es trotz dieses Urteils vom 2.12.2014 noch oder wieder klärungsbedürftig sein könnte, ob der Besitz eines Aufenthaltstitels allein nach § 25 Abs 5 AufenthG bindende statusbegründende Wirkung für die Zuordnung zum Existenzsicherungssystem des AsylbLG und damit für den Leistungsausschluss nach dem SGB II ohne Rücksicht auf die materielle Richtigkeit entfaltet (so *BSG Urteil vom 2.12.2014 - B 14 AS 8/13 R - BSGE 117, 297 = SozR 4-4200 § 7 Nr 41, RdNr 12*) und deshalb zum Ausschluss auch von Kinderzuschlag nach § 6a BKGG als existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II vermeidende Leistung (*vgl § 6 Abs 1 Nr 4 BKGG*) führt. Hierfür genügt nicht der Hinweis, dass das SG als Vorinstanz anders als das LSG entschieden habe. Auch wird nicht hinreichend dargelegt, dass und warum ggf bestehenden Rechten türkischer Arbeitnehmer aufgrund des Assoziationsratsbeschlusses Nr 1/80 eine die Tatbestandswirkung des Besitzes eines förmlich erteilten Aufenthaltstitels allein nach § 25 Abs 5 AufenthG verdrängende Wirkung zukommen könnte, obwohl nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats nur entscheidend ist, ob ein zu Leistungen nach dem SGB II berechtigender Aufenthaltstitel erteilt worden ist (so *BSG Urteil vom 2.12.2014 - B 14 AS 8/13 R - BSGE 117, 297 = SozR 4-4200 § 7 Nr 41, RdNr 14*).
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

